

# POSITIONSPAPIER

zur Elternmitwirkung  
in Leipziger Kindertageseinrichtungen

Stand: 13. September 2004



**Stadt Leipzig**

Dezernat Jugend, Soziales,  
Gesundheit und Schule  
Jugendamt

## Einleitung

Das Jugendamt Leipzig als öffentlicher Träger der Jugendhilfe will mit diesem Papier die Bedeutung von Elternmitwirkung als ein wesentliches Qualitätsmerkmal für die pädagogische Arbeit einer Einrichtung bzw. eines Trägers hervorheben.

Wir wollen eine Elternmitwirkung in den Leipziger Kindertageseinrichtungen, die geprägt ist von einem kooperativ-partnerschaftlichen Verhältnis zwischen den Eltern und den Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen, zwischen den Eltern und den LeiterInnen von Kindertageseinrichtungen und nicht zuletzt zwischen Eltern und dem Träger von Kindertageseinrichtungen.

Wir gehen dabei davon aus, dass dies ein Prozess zwischen den Trägern, den Einrichtungen und den Eltern bzw. Elternvertretungen ist, welcher immer wieder aufs neue auszugestalten ist. Ein Prozess, der einer regelmäßigen Überprüfung, Ergänzung und Modifizierung bedarf.

Die rechtlichen Grundlagen sind sowohl im SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) festgeschrieben als auch im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG). Das KJHG konzentriert sich auf Grundsatzregelungen und -aussagen. Näheres zu Inhalt und Umfang der Aufgaben der Elternmitwirkung wird durch das SächsKitaG als Ausführungsgesetz des Landes Sachsen geregelt.

Dieses Positionspapier soll Möglichkeiten und Methoden der Elternmitwirkung beispielhaft verdeutlichen und zur Umsetzung dieser in den pädagogischen Alltag auffordern bzw. anregen.

## Rechtliche Grundlagen

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist Elternmitwirkung wie folgt festgelegt:

SGB VIII (KJHG) § 22 „*Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen*“ als Bundesgesetz

(1) In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den

Im entsprechenden Ausführungsgesetz des Freistaates Sachsen, dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) wird dies als Landesrecht in folgender Weise priorisiert:

SächsKitaG (Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen) § 6 „*Mitwirkung von Erziehungsberechtigten und Kindern*“ als Landesgesetz

- (1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.
- (2) Der Träger der Einrichtung trifft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zu Bildung und Organisation des Elternbeirates.
- (3) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen den Erziehungsberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat die erforderlichen Auskünfte.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtung können Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene gebildet werden.
- (5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen

Diese Mitwirkungsrechte sind auch aus fachlicher Sicht notwendig, um eine optimale Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu sichern.

Ausgehend vom Gesetzestext des § 22 (3) SGB VIII liegt der Schwerpunkt auf den Formulierungen „**beteiligen**“ und „**wesentliche Angelegenheiten**“.

Wir verstehen **Beteiligung** als Oberbegriff, der alle Formen der Mitwirkung (Anhörung, Einvernehmen, Mitentscheidung) umfasst. Unabhängig davon, wie qualifiziert das Landesrecht die Beteiligung festlegt, sollen im Interesse einer konstruktiven Zusammenarbeit die Voten der Elternvertretung ernst genommen und etwaige Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich gelöst werden.

Der kooperative und partnerschaftliche Umgang zwischen den Elternvertretern und den MitarbeiterInnen bzw. dem Träger ist für uns eine Grundnorm, ohne die Gesamtverantwortung des Trägers in Frage zu stellen.

Als **wesentliche Angelegenheiten** verstehen wir alle die Dinge, die den Betrieb einer Einrichtung bestimmen und die die Qualität der zu erbringenden Leistung bestimmen und beeinflussen.

Die Einbeziehung von Eltern in wesentlichen Angelegenheiten meint konkret z. B. die Ausgestaltung der Öffnungszeiten, die Kapazitäts- bzw. Strukturveränderungen, die konzeptionelle Arbeit und Personalfragen.

Wir gehen davon aus, dass der Einsatz von Personal bzw. die Einstellung oder Kündigung von Personal dabei ein Aspekt ist, der eine Informationspflicht innerhalb der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber den Elternvertretern erfordert. Verantwortlich für den Personaleinsatz bleibt unbenommen der Träger in seiner Rolle als Arbeitgeber und im Hinblick auf seine fachliche Gesamtverantwortung. Im Rahmen dieser Verantwortung obliegt dem Träger die Endentscheidung.

## Was soll erreicht werden?

Elternmitwirkung bietet im Hinblick auf eine kind- und familienorientierte Arbeit in den Kindertageseinrichtungen vielfältige Chancen, wenn die im SächsKitaG eingeräumten Mitwirkungsmöglichkeiten konsequent ausgeschöpft werden und die Eltern eine deutliche Mitverantwortung für das Geschehen in der Kindertageseinrichtung haben.

Beteiligung von Eltern im Rahmen der Elternmitwirkung – das heißt vor allem: **umfassende Information, gemeinsame Beratung und Lösungssuche.**

Hierzu bedarf es der Fantasie, der Offenheit und des Engagements der betreffenden Kooperationspartner, gemeinsam Aktivitäten und Projekte zu gestalten, die dazu beitragen,

- die Erziehungsqualität in den Einrichtungen durch den Blick von außen (z. B. Elternblick) positiv zu stimulieren,
- die Vernetzung der Kita in den Stadtteilen anzuregen und damit das Profil der Einrichtungen zu schärfen.

Elternmitwirkung bedeutet darüber hinaus z.B.:

- die Eltern als Bündnispartner, Kooperationspartner und Wegbegleiter für die Einrichtungen anzunehmen,
- die Chance, gemeinsam Aktivitäten und Projekte durch Ideenreichtum und Kreativität zu entwickeln,
- externe Möglichkeiten und Ressourcen durch die Kita zu nutzen,
- die Eltern als Interessenvertreter der Kinder zu akzeptieren, da der Partizipation von Kindern in Tagesstätten, bedingt durch das Alter, Grenzen gesetzt sind,
- die Eltern als wechselseitiges Korrektiv der Kindertagesstättenarbeit und Barometer der „Nutzerzufriedenheit“ einzubeziehen.

All dies sind gemeinsame Ziele der Elternmitwirkung und Familienarbeit im Sinne der gesetzlichen Grundlagen und nicht zuletzt auch im Sinne einer optimalen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Einrichtungen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Aktivitäten von Trägern der Jugendhilfe im Bereich der Qualifizierung der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen und ständig weiter zu entwickeln.

Die Professionalität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet dabei die Grundlage einer gelingenden Eltern- und Familienarbeit in den Kindertageseinrichtungen.

Die MitarbeiterInnen sind - angeregt durch die Träger - aufgefordert, die Familienarbeit durch partnerschaftliche Begleitung intensiv, kundenorientiert und fachkompetent auszugestalten und immer wieder aufs neue in Gang zu setzen.

## Wie ist die Elternmitwirkung praktisch umzusetzen?

### Umsetzung in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben

Der im SächsKitaG verankerte § 6 „Mitwirkung von Erziehungsberechtigten und Kindern“ schreibt die Einberufung von Elternversammlungen und die Bildung des Elternbeirates konkret vor. Der Elternbeirat hat in seiner Rolle als Elternvertretung ein Auskunftsrecht. Daraus folgt die Informationspflicht des Trägers bzw. der Einrichtung in allen relevanten Angelegenheiten.

Der Stadtelternerat ohne Grenzen e.V. zu Leipzig hat eine **beispielhafte Methode** entwickelt, welche die Einberufung von Elternversammlungen bzw. die Wahl von Elternbeiräten näher beschreibt. Nach dieser Grundidee könnte folgende Empfehlung gelten:

#### A) Bildung und Aufgaben der Elternversammlung

Die Elternversammlung beauftragt Vertreter aus ihrer Mitte, die sich mit dem Träger der Einrichtung über das Verfahren einer Wahl des Elternbeirates und einer Geschäftsordnung, sowie die Aufgaben und Rechte des zu wählenden Elternbeirates abstimmen.

Die Geschäftsordnung ist der Elternversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Die Elternversammlung wird vom Elternbeirat oder gemeinsam vom Träger bzw. der Leitung der Einrichtung einberufen. Die Einladung sollte mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Versammlung erfolgen. Die Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 25% der Erziehungsberechtigten verlangen.

Die Elternversammlung sollte mindestens einmal pro Jahr zusammen treten. Sie wählt den Elternbeirat, der aus mindestens einem Vertreter jeder Gruppe bestehen sollte.

Mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist es der Elternversammlung möglich, ein Elternbeiratsmitglied abzuwählen, dabei hat jede Familie eine wahlberechtigte Stimme.

#### B) Wahl des Elternbeirates

Die Mitglieder des Elternbeirates werden von den anwesenden Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung für ein Jahr gewählt. Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates heraus gewählt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

Die Amtszeit beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit dem Amtsantritt des neugewählten Elternbeirates.

Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zum Termin der Elternversammlung vorliegt.

Beim Ausscheiden eines Elternbeiratsmitgliedes während der Wahlperiode kann der Elternbeirat vorläufig einen Nachfolgekandidaten berufen. Dieser ist bei der nächsten turnusmäßig einberufenen Elternversammlung durch Wahl zu bestätigen.

Betreibt ein Träger in einer Kommune mehrere Kindertagesstätten, können die Elternbeiräte der jeweiligen Einrichtungen einen übergreifenden Elternrat bilden. In diesem Fall ist ein Vertreter des Elternbeirates der Einrichtungen in den übergreifenden Elternrat zu delegieren.

#### C) Rechte und Aufgaben des Elternbeirates

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte ist es notwendig, dass der Elternbeirat, der Träger und die Leitung der Einrichtung vertrauensvoll, kooperativ, partnerschaftlich und prozessorientiert zusammenarbeiten.

Dafür sollte der Elternbeirat in der Regel die Leitung der Kindertagesstätte zu seinen Sitzungen einladen. Dem folgend, hat der Elternbeirat u.a. folgende Aufgaben:

- ▶ die Elternversammlung über seine Tätigkeiten zu informieren
- ▶ die Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten entgegenzunehmen und diese zu prüfen,
- ▶ die Umsetzung dieser mit dem Träger bzw. der Leitung abzustimmen
- ▶ die Öffentlichkeitsarbeit mitzugestalten.

Der Elternbeirat hat darauf aufbauend ein Mitwirkungsrecht bzw. Anhörungsrecht bei wesentlichen Entscheidungen.

Zum Mitwirkungsrecht gehört z. B.:

- ▶ die Festlegung von Öffnungszeiten
- ▶ die Erarbeitung oder Änderung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- ▶ die Organisation und Durchführung von zusätzlichen Angeboten

Zum Anhörungsrecht gehört z. B.:

- ▶ der beabsichtigte Trägerwechsel
- ▶ die Veränderung einrichtungsbezogener Rahmenbedingungen (z.B. Gruppengrößen, Gruppenstrukturen, Raumstruktur)
- ▶ die Durchführung von größeren Baumaßnahmen
- ▶ die Schließung der Einrichtung

### **Welche Rolle hat das Jugendamt im Prozess der Elternmitwirkung?**

Das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt entsprechend §§ 79 und 80 KJHG die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe. In dieser Rolle übt das Jugendamt die Fachaufsicht über die Leistungserbringung durch die Träger aus. Es steht sowohl den Trägern als auch den Eltern bzw. Elternvertretungen beratend und falls erforderlich vermittelnd zur Seite.

Das kann u.a. auch bedeuten, dass das Jugendamt bei Angelegenheiten, die zwischen Eltern und Einrichtungen bzw. dem Träger der Einrichtung nicht einvernehmlich geklärt werden können, eine entsprechende Schlichterfunktion übernimmt. Wir haben damit in Leipzig gute Erfahrungen gemacht.

### **Wie wollen wir den fachlich hohen Anspruch an die Elternmitwirkung sichern?**

Der in diesem Positionspapier dargestellte hohe fachliche und inhaltliche Anspruch an die Elternmitwirkung soll durch entsprechende Qualitätssicherungsinstrumente und Evaluationsmethoden unterstützt werden. Das Jugendamt Leipzig folgt dabei den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) und wird

- den Qualitätskriterienkatalog „**Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder – Ein nationaler Kriterienkatalog**“

zur Selbst- und Fremdevaluation als Qualitätsmaßstab ansetzen.

Dieser Qualitätskriterienkatalog dient der Feststellung des jeweiligen Ist-Standes. Er ist in sehr praxisnaher Weise ein effektives „Werkzeug“ um u. a. die Familienarbeit zu überprüfen und daraus Rückschlüsse für Weiterentwicklung und Veränderung ziehen zu können.

Das Jugendamt Leipzig benennt folgende **Umsetzungsschwerpunkte** bei der Zusammenarbeit mit Familien:

- Eingewöhnungszeit und Schulvorbereitungszeit dialogisch gestalten,
- optimale Elterninformationen gewähren,
- die Eltern bei der Konzeptionserarbeitung und Konzeptionsentwicklung beteiligen,
- ein qualifiziertes Beschwerdemanagement aufbauen,
- thematische Elternabende bzw. Elterngesprächsrunden organisieren und durchführen,
- kontinuierlich Entwicklungsgespräche auf der Grundlage fundierter Beobachtungen führen,

- Elternbeteiligung bzw. -mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen und Fachkonferenzen anregen und ermöglichen.

Kindertagesstätten sind Teil eines konkreten Sozialraumes. Die in diesem Sozialraum vorhandenen territorialen Besonderheiten spiegeln sich in der Elternschaft einer Kindertageseinrichtung wieder. Diese zu kennen ist für den Träger bzw. die Einrichtung wichtig, um die Formen der Eltern- und Familienarbeit und die damit in Verbindung stehenden Angebote entsprechend zu orientieren und auszurichten.

Als geeignete Formen könnte dies z. B. die Durchführung und Organisation folgender Angebote sein:

- Alleinerziehenden-Treffs, Frauenfrühstücksclubs,
- Familientreffs, Familienclubs, Eltern- bzw. Familienstammtische,
- Vater-Kind-Aktivitäten,
- Treffs für ausländische Mitbürger,

oder das Vorhalten

- spezifischer Beratungsangebote Dritter aus dem Sozialraum,
- die Nutzung neuer Medien (Einrichtungshomepage) im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit,
- einer Einrichtungszeitung.

Die hier beispielhaft dargestellten Möglichkeiten sind Aktivitäten im Rahmen der Eltern- bzw. Familienarbeit, welche als zusätzlich, ergänzend und bedarfsorientiert angesehen werden sollten. Das bedeutet, dass diese Aktivitäten in starker Abhängigkeit zu den Bedarfen stehen und damit durch einen hohen Grad von Flexibilität gekennzeichnet sind.

### Eine Schlussbemerkung

Bildung stellt die grundlegende Chance für Zukunfts- (und Lebens-)gestaltung dar. Dies muss sich in der pädagogischen Arbeit in einer Kindertagesstätte widerspiegeln.

Das Kind mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit seiner Neugier, seiner Lernbereitschaft und seinem Lernwillen steht dabei „als handelndes, selbstbestimmtes Subjekt“ im **Mittelpunkt unseres Denkens** und **Handelns**. Unterstützt wird dieses durch die Einbeziehung der Eltern in diesen Prozess und die damit eingegangene Erziehungspartnerschaft zum gegenseitigen Nutzen.

Es entspricht unserer vollen Überzeugung, dass diese Erziehungspartnerschaft das Leben in einer Kindertagesstätte pulsieren lässt und spannend macht. Diese Erziehungspartnerschaft ist ein wesentlicher Baustein der Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu offenen Kommunikationszentren im Sozialraum.